

Rechts- und Verfahrensordnung des Keglerverbandes Sachsen e. V.

(im weiteren RVO genannt)

Inhalt:

- 1. Allgemeines**
- 2. Rechtsorgane**
- 3. Zuständigkeiten**
- 4. Einleitung von Verfahren**
- 5. Verfahrensvorschriften**
- 6. Fristen und Rechtsmittel**
- 7. Urteil**
- 8. Rechtsmittelbelehrung**
- 9. Verjährung**
- 10. Gebühren, Kosten und Auslagen**
- 11. Ordnungsmittel, Maßnahmen**
- 12. Wiederaufnahme von Verfahren**
- 13. Vollstreckung**
- 14. Inkrafttreten**

Anlage zur RVO – Strafmaßnahmen und Ordnungsgelder

1. Allgemeines

1.1. Die RVO soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb im Verantwortungsbereich und unter Leitung des KVS gesichert ist, die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder des KVS gewahrt sind und der Spielbetrieb nach den Regeln und Richtlinien der Sportordnung des DKB, seiner Disziplinverbände und den Durchführungsbestimmungen der Sektionen des KVS durchgeführt wird.

1.2. Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des KVS (Vereine) und deren Mitglieder werden geahndet.

1.3. Die Rechtsorgane des KVS entscheiden nicht über Streitigkeiten innerhalb der Vereine.

Die Rechtsorgane des KVS verhandeln und entscheiden gleichfalls nicht über Streitigkeiten, die auf der Grundlage von Bestimmungen der Bezirke und der Kreise entstehen, wenn diese von der Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen abweichen.

1.4. Die Rechtsorgane des KVS verhandeln und entscheiden nur auf Antrag und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach der Einlegung und Nichtabhilfe von Rechtsmitteln und leiten selbst keine Verfahren ein.

1.5. Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Ihre Mitglieder unterliegen nicht den Weisungen oder Empfehlungen eines Verbandsorgans des KVS. Sie urteilen ausschließlich nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Bestimmungen und den Beschlüssen des KVS und der Organe nach der KVS - Satzung.

1.6. Die Vereine des KVS und dessen Organe nach der KVS - Satzung sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die Rechtsorgane zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist.

Der vorgeschriebene Instanzenweg ist zwingend einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieses Punktes der RVO kann als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

1.7. Den Mitgliedern des KVS, sowie deren Mitgliedern ist es untersagt, durch Nutzung der allgemein zugänglichen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet, sonstige elektronische Medien) Entscheidungsträger und andere Mitglieder des KVS sowie deren zugehörigen Verbände und Vereine in der Öffentlichkeit zu verunglimpfen oder deren Ruf zu schädigen und sich hierdurch Genugtuung zu verschaffen. Es sei denn, das angerufene Gericht oder das zur Entscheidung berufene Rechtsorgan hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.

1.8. Ein ordentliches Gericht anzurufen ist nur mit Genehmigung des Präsidiums möglich. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, ist dies als verbandsschädigendes Verhalten zu werten. Die in dieser Verfahrensordnung geregelten Verfahren betreffen nur Angelegenheiten des KVS und seiner territorialen Untergliederungen. Sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, insbesondere zivilrechtliche Ansprüche, bleiben hiervon unberührt und sind vor den zuständigen ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

2. Rechtsorgane

- 2.1. Die Rechtsorgane sind
 - 2.1.1. das Verbandsgericht (VG)
 - 2.1.2. der Verbandsrechtsausschuss (VRA)
 - 2.1.3. die Rechtsorgane der Bezirks- und Kreisverbände gem. den jeweiligen Satzungen.
- 2.2. Das VG besteht aus 3 Mitgliedern, die durch die Bezirksverbände bei Anrufung des VG zu stellen sind, wobei ein Mitglied ein Rechtskundiger sein soll. Die Mitglieder des VG bestimmen ihren Vorsitzenden selbst. Von diesem Organ sind alle Einsprüche gegen die Beschlüsse des VRA zu behandeln.
- 2.3. Der VRA besteht aus maximal fünf Mitgliedern, deren Vorsitzender auf dem Verbandstag zu wählen ist. Der VRA setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Bezirksfachverbände des KVS und eines Vertreters der nebenbahnspielenden Disziplinen (Sektion Bowling).

Von diesem Organ werden die Einsprüche gegen Entscheidungen der Rechtsorgane der Bezirke und Kreise sowie Einsprüche gegen Beschlüsse der Organe des KVS behandelt.
- 2.4. Sind in den Bezirken und den Kreisen Rechtsorgane vorhanden, so entscheiden diese bei Vorkommnissen und Verstößen in deren Zuständigkeitsbereich. Ohne einen Beschluss der jeweiligen Rechtsorgane zu Vorkommnissen und Verstößen im Spielbetrieb auf Kreis- und Bezirksebene kann beim Verbandsrechtsausschuss ein Vorgang nicht behandelt werden.
- 2.5. Bei Pattsituation der anwesenden und gewählten Mitglieder erhält der Vorsitzende eine zweite Stimme.
- 2.6. Ist der Vorsitzende eines Rechtsorgans verhindert, so bestimmt er ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

3. Zuständigkeiten

- 3.1. Die spielleitenden Stellen sind die Landes-, Sektions-, Bezirks- und Kreissportwarte oder die von diesen beauftragten Personen (z.B. Staffel- oder Wettkampfleiter).

Sie entscheiden über

- Proteste, die nur den Spielbetrieb in ihrem jeweiligen Bereich betreffen
- Verstöße gegen die bestehende Sportordnung des DKB, seiner Disziplinverbände (DKBC und DBU) und der Durchführungsbestimmungen (DB) der Sektionen des KVS.

Die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist schriftlich niederzulegen.

Sie sind zuständig für Verwarnungen, Verweise, Spielsperren, Spielverluste, Aberkennung von Punkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse, Geldbußen, Ordnungsgelder, Spielwiederholungen und Zuerkennung einer Platzierung.

- 3.2. Der VRA verhandelt über Entscheidungen, die auf der Ebene der Bezirke und Kreise getroffen worden sind und über alle Verstöße im Spielbetrieb auf der Ebene des KVS. Ohne vorherige Behandlung in den Rechtsorganen der Kreise und Bezirke bzw. den spielleitenden Stellen auf der Ebene des KVS ist eine Weitergabe des Vorfalls an den Verbandsrechtsausschuss nicht zulässig.
- 3.3. Der Verbandsrechtsausschuss ist in erster Instanz zuständig für Kegelbahnen- und Sportstättenperre, Aberkennung der Begleitung einer Funktion und Ausschluss aus dem KVS.

4. Einleitung von Verfahren

- 4.1. Für Einsprüche und Berufungen an die zuständigen Rechtsorgane gilt zwingend die Schriftform (per Post, E - mail o. Fax).
- 4.2. Die Einsprüche und Berufungen müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- 4.3. Einsprüche und Berufungen sind mit Begründung und allen Anlagen an den Vorsitzenden des VRA zu richten. Unterlagen für Verfahren beim VG sind an die Geschäftsstelle des KVS zu senden.
- 4.4. Die Verfahrenssprache vor allen Rechtsorganen ist deutsch. Die notwendigen Verfahrensunterlagen in einer fremden Sprache sind in einer beglaubigten Übersetzung vollständig zu übergeben.
- 4.5. Die Zahlung der Einspruchs- und Berufungsgebühr hat vorab durch Überweisung auf die entsprechenden Konten, die im Handbuch des KVS bzw. der Bezirke veröffentlicht sind, zu erfolgen.
- 4.6. Das Antragsrecht im Einspruchs- und Berufungsverfahren liegt grundsätzlich beim Verein und ist von den vertretungsberechtigten Personen des Vereins gem. § 26 BGB auszuüben.
- 4.7. Organe nach der Satzung des KVS bzw. deren Mitglieder sind von der Gebührenpflicht für Verfahren vor allen Rechtsorganen befreit.
- 4.8. Form der Anträge

Die Antragsschrift hat zu enthalten:

- den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragstellers (Vereinsname unter Nennung der vertretungsbefugten Personen)
- den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragsgegners,
- die Erklärung des Antragstellers, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll,
- die umfassende Darstellung der Tatsache, die zur Entscheidung gestellt wird,
- die genauen Beweismittel sofern erforderlich und die Zeugenbenennung unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe, was die einzelnen Zeugen bekunden können,

- die Unterschrift des Antragstellers mit Datum auf der Antragsschrift,
- die Kopie des Einzahlungsnachweises über die Überweisung der Verfahrensgebühr.

5. Verfahrensvorschriften

- 5.1. Als Verfahrensbeteiligte gelten:
Das Rechtsorgan, Antragsteller, Antragsgegner, Zeugen und Sachverständige. Funktionäre können auch als Sachverständige gehört werden.
- 5.2. Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlungen, jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden.

Bei einem schriftlichen Verfahren wird keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Mitglieder des Rechtsorgans erhalten von dessen Vorsitzenden alle Unterlagen und bilden sich ein Urteil, welches sie schriftlich dem Vorsitzenden des Rechtsorgans mitteilen. Auf dieser Grundlage fällt der Vorsitzende ein Urteil. Wird über einen Rechtsfall beraten, ist von einer mündlichen Verhandlung auszugehen und die unter Punkt. 5.4.3. genannten Personen sind zu laden.

- 5.3. Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Unterlagen und Augenschein zulässig. Eidesstattliche Erklärungen nach § 156 StGB sind unzulässig.
- 5.4. Terminierung und Ladung
 - 5.4.1. Nach Einleitung eines Verfahrens haben die Rechtsorgane alsbald den Termin zur Verhandlung anzusetzen. Sie haben gerechnet vom Eingangsdatum an innerhalb von sechs Wochen zu verhandeln.
 - 5.4.2. Der Vorsitzende des Rechtsorgans bestimmt den Termin zur Verhandlung und lädt den entsprechenden Personenkreis ein.
 - 5.4.3. Zu laden sind die Parteien, Zeugen und ggf. Sachverständige, wenn deren ladungsfähige Anschrift angegeben wurde.
 - 5.4.4. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans vergewissert sich vor Einladung der strittigen Parteien, dass sein Gremium zum Verfahrenstermin vollständig ist.
 - 5.4.5. Die Ladung der Verfahrensbeteiligten zum Verhandlungstermin erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans. In begründeten Einzelfällen, die zur sofortigen Entscheidung wegen bestimmter Termine anstehen, kann die Ladung auch telefonisch erfolgen. Zwischen der Ladung und dem Verhandlungstermin soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist kürzer sein.
 - 5.4.6. Können Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen nicht zur Verhandlung erscheinen, haben sie dieses dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans entscheidet dann, ob die Verhandlung trotzdem stattfindet oder ob sie verlegt wird.

5.4.7. Gegen unentschuldig oder aus einem nicht aner kennenswerten Grund Ausgebliebene kann ein Ordnungsgeld bis zu 100,- EUR verhängt werden.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel des Einspruchs an das zuständige Rechtsorgan, innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung, zu. Das zuständige Rechtsorgan entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.

5.5. Verhandlung, Vertretung, Befangenheit

5.5.1 Die Verhandlungen werden grundsätzlich nicht öffentlich geführt.

5.5.1. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden.

5.5.2. Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Im Falle der Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht in Abschrift dem Verhandlungsführer zu übergeben.

5.5.3. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem er selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht.

5.5.4. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen vor Beginn des Verfahrens zur Wahrheit und weist sie darauf hin, dass sie nicht vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagen und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder des Rechtsorgans und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien nochmals das Wort.

5.5.5. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch den Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

5.5.6. Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört, das Wort entziehen und ihn aus dem Sitzungsraum verweisen.

5.5.7. Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren vertagt werden.

6. Fristen und Rechtsmittel

6.1. Einsprüche gegen eine Platzierung oder die Wertung eines Punkt- oder Pokalspieles sind nur zulässig, wenn der Einspruchsführer benachteiligt ist. Diese Einsprüche müssen mit Begründung unter Beifügung des Zahlungsnachweises unverzüglich, spätestens aber binnen **sieben** Kalendertage nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes erfolgen. Im Übrigen sind die Verjährungsvorschriften zu beachten.

- 6.2. Proteste, die den Spielbetrieb betreffen, sind unverzüglich anzuzeigen und entsprechend der gültigen Sportordnung des DKB, des DKBC/der DBU, der DB KVS und der Ausschreibungen spätestens innerhalb von **sieben** Kalendertagen einzulegen. Bei Bekanntwerden des Grundes vor Abschluss des Wettspiels ist der Protest auf dem Spielbericht zu vermerken.
- 6.3. Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.
- 6.4. Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind mit dem Rechtsmittel des Einspruchs anfechtbar. Er ist beim zuständigen Rechtsorgan einzulegen.
- 6.5. Entscheidungen der Rechtsorgane der Bezirke und Kreis sind mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechtbar. Sie ist beim VRA einzulegen.
- 6.6. Gegen die Entscheidung des VRA kann, wenn sie nicht ausdrücklich als unanfechtbar erklärt ist, beim VG Berufung eingelegt werden.
- 6.7. Das Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung ist innerhalb von **sieben** Kalendertagen nach schriftlicher Zustellung der Entscheidung bei der jeweiligen Rechtsmittelinstanz einzulegen.
- 6.8. Versäumnis der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung geschehen.
- 6.9. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.10. Einsprüche und Berufungen können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
- 6.11. Das VG und der VRA kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.
- 6.12. Legt der Betroffene Einspruch oder Berufung ein, so darf er durch Urteil des nächsten Rechtsorgans nicht schlechter gestellt werden.
- 6.13. Glaubt das Präsidium des KVS, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann es eine nochmalige Überprüfung durch das VG oder den VRA verlangen.
- 6.14. Wirksamkeit:
 - 6.14.1. Das Urteil des VG wird mit Verkündung bzw. Zustellung wirksam.
 - 6.14.2. Die Urteile des VRA werden wie folgt rechtskräftig,
 - wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung;
 - wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel;

- wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

6.14.3. Die Entscheidungen oder Beschlüsse der spielleitenden Stellen werden spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Entscheidungstag rechtskräftig.

7. Urteil

7.1. Nach der Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden.

Den beiden Parteien ist bekannt zu geben, in welcher Form ein Rechtsmittel zulässig ist. Das Urteil ist in seinem genauen Wortlaut mit ausführlicher Begründung schriftlich auszufertigen und den Parteien demnächst zuzusenden.

7.2. Das Urteil kann in amtlichen Bekanntmachungen, auch auszugsweise, veröffentlicht werden.

7.3. Die Urteile müssen enthalten:

- die Bezeichnung des Rechtsorgans;
- Zeit und Ort der Verhandlung;
- den Verhandlungsgegenstand;
- die Namen der anwesenden Mitglieder des Rechtsorgans;
- die Namen der beiden Parteien;
- den Namen des Nebenklägers;
- die Namen der Zeugen und Sachverständigen;
- den Urteilsspruch;
- die Begründung;
- die Entscheidung über die Kosten;
- die Unterschrift des Vorsitzenden.

Bei Vorliegen von Schreibfehlern, falsche Daten, Ziffern, Namen usw. können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierfür ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Instanz. Der Beschluss ist gebührenfrei.

8. Rechtsmittelbelehrung

8.1. Jedes Urteil eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder einen Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

8.2. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

9. Verjährung

- 9.1. Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei dem zuständigen Rechtsorgan eingeleitet worden ist. Ist der Verstoß vor, während oder nach einem Spiel begangen worden, beträgt die Verjährungsfrist vier Monate.
- 9.2. Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen sieben Tage nach Bekanntwerden des Verstoßes, spätestens jedoch nach Ablauf von 14 Tagen, gerechnet vom Spieltag ab, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein. Ist der Verstoß erst nach Ablauf von vier Wochen bekannt geworden, so können spieltechnische Folgen für die zurückliegende Zeit nicht mehr eintreten. In solchen Fällen können die Schuldigen anderweitig bestraft werden.
- 9.3. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des die Einleitung begründeten Schriftsatzes bei dem zuständigen Rechtsorgan.
- 9.4. Entzieht sich der Betroffene durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt.

10. Gebühren, Kosten, Auslagen

- 10.1. Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen
 - für Verfahren vor dem Verbandsgericht 200,- EUR (zweihundert)
 - für Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss 150,- EUR (einhundertfünfzig)
 - für Proteste, die den Spielbetrieb des KVS betreffen, 50,- EUR
- 10.2. Die Gebühren sind vor der Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Rechtsorgan auf das entsprechende Konto einzuzahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen, entsprechend der Ziffer 4.5. der Rechts- und Verfahrensordnung. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt, so wird das Verfahren von dem zuständigen Rechtsorgan durch unanfechtbaren schriftlichen Beschluss an den Antragsteller eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Organe des KVS nach Ziffer 10 der Satzung bzw. deren Mitglieder sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 10.3. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.
- 10.4. Jedes Urteil, das von einem Rechtsorgan nach der Ziffer 2.1. abgeschlossen wird, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, das Verfahren ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt.
- 10.5. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges sowie des Obsiegens und Unterliegens. Die Rechtsorgane können eine andere Kostenentscheidung fällen.

- 10.6. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese das entsprechende Organ nach Ziffer 10 der Satzung des KVS.
- 10.7. Ist ein Verfahren von einem KVS-Organ nach Ziffer 8 der Satzung eingeleitet worden, so trägt im Falle einer Einstellung oder des Freispruches der KVS die Kosten.
- 10.8. Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten Auslagen und Tagegelder gem. der Finanzordnung des KVS erstattet.
- 10.9. Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind auf die Konten nach der Ziffern 4.5. der RVO einzuzahlen.
- 10.10. Bei Rücknahme eines Rechtsmittels ist über die Gebühr und die entsprechenden Kosten mittels unanfechtbarem Beschluss durch das zuständige Rechtsorgan zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung wird die Gebühr nach Abzug der bis dahin entstandenen Kosten an den Antragsteller zurückerstattet.

11. Ordnungsmittel, Maßnahmen

11.1. Folgende Ordnungsmittel sind zulässig:

- Abmahnung,
- Verwarnung,
- Verweis,
- Spielsperre,
- Mannschaftssperre,
- Spielverlust oder Aberkennung von Punkten sowie Platzierung,
- Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- Aberkennung der Begleitung eines Amtes auf Zeit oder Dauer,
- Geldbuße,
- Ausschluss aus dem KVS.

11.2. Als Maßnahmen können angeordnet werden:

- Spielwiederholung,
- Zuerkennung einer Platzierung.

11.3. Die einzelnen Strafmaßnahmen und Ordnungsgelder sind in einem Katalog als Anlage zur RVO festgelegt.

Die Sektion Bowling kann in eigener Verantwortung für den Spielbetrieb der Sektion hiervon abweichend Ordnungsgebühren festlegen und erheben. Diese sind in der jährlichen Ausschreibung enthalten.

12. Wiederaufnahme von Verfahren

12.1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

- 12.2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von jedem Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig durch Urteil entschieden hat.
- 12.3. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Gründe, die für eine Wiederaufnahme, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden.
- 12.4. Für die Beantragung der Wiederaufnahme von Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan nach Ziffer 2. der RVO, gelten die gleichen Gebühren wie unter Ziffer 10.1. der RVO.
- 12.5. Die weitere Verfahrensweise nach Ziffer 12.4. der RVO, richtet sich nach den Vorschriften der RVO, die für die Einleitung von Erstverfahren maßgebend sind.

13. Vollstreckung

- 13.1. Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt dem Präsidium, der Geschäftsstelle des KVS oder der spielleitenden Stelle.
- 13.2. Sperren sind im Spielerpass zu vermerken.
- 13.3. Geldbußen und Kosten sind spätestens drei Wochen nach Zustellung der Urteile oder Beschlüsse zu zahlen.
- 13.4. Werden Geldbußen und Kosten trotz Mahnung nicht gezahlt, kann Spielsperre bzw. ein Mahnverfahren oder Klageverfahren zur Zahlung der Geldbußen oder Kosten vor dem zuständigen Amtsgericht eingeleitet werden.

14. Inkrafttreten

Die Rechts- und Verfahrensordnung des KVS wurde vom Hauptausschuss am 30.06.2017 beschlossen und tritt mit Wirkung ab dem 01.07.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Rechts- und Verfahrensordnung des KVS außer Kraft.

Anlage zur Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Strafmaßnahmen und Ordnungsgelder

liegen nach Grad und Ausmaß des Verschuldens und unter Beachtung des bisherigen Verhaltens des Betroffenen und der mit der Ahndung angestrebten Ergebnis im Ermessen des jeweiligen Entscheidungsträgers und können wie folgt ausgesprochen werden:

1. Mit einer **Verwarnung** kann geahndet werden:
 - 1.1. der Verantwortliche bei nicht ordnungsgemäßen Erstellen des Spielberichtes;
 - 1.2. der für die Absendung des Spielberichtes Verantwortliche bei nicht rechtzeitiger Absendung;
 - 1.3. das Antreten in nicht ordnungsgemäßer Spielkleidung;
 - 1.4. die Nichtherausgabe eines Spielerpasses binnen zehn Tage nach Aufforderung durch die zuständige Stelle;
 - 1.5. verschuldetes verspätetes Antreten einer Mannschaft;
 - 1.6. die Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft vor Beginn der Spielrunde;
 - 1.7. wer aus Unkenntnis die Richtlinien und Ordnungen des DKB, seiner Disziplinverbände, des KVS und seiner territorialen Untergliederungen nicht beachtet.
2. Mit einem **Verweis** kann geahndet werden, wer grob fahrlässig die Richtlinien und Ordnungen des DKB, seiner Disziplinverbände, des KVS und seiner territorialen Untergliederungen nicht beachtet, ohne dabei wesentlichen Schaden anzurichten.
3. Mit einer **Spielsperre von vier Wochen** ist zu ahnden:
 - 3.1. der sofortige Kegel- und Bowlingbahnverweis durch den Schiedsrichter wegen ungebührlichen oder unsportlichen Verhaltens während eines Wettkampfes;
 - 3.2. das Spielen während einer Sperrfrist.
4. Mit einer **Spielsperre von acht Wochen** ist zu ahnden:
 - 4.1. der sofortige Kegel- oder Bowlingbahnverweis durch den Schiedsrichter wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichter oder eines Verbandsfunktionärs vor, während oder nach einem Wettkampf;
 - 4.2. die zweite Spielsperre nach Ziffer 3.
5. Mit einer **Spielsperre von mindestens sechs Monaten** ist zu ahnden:
 - 5.1. wer einen Spielerpass oder einen anderen Spieldausweis oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerpass oder Spieldausweis wissentlich Gebrauch macht;

- 5.2. wer es unternimmt, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen macht;
- 5.3. der Versuch in den Fällen nach den Ziffern 5.1. bis 5.2.;
- 5.4. wer durch falsche Aussagen eine Spielberechtigung erschleicht;
- 5.5. wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt oder den Versuch unternimmt, Vereinbarungen zu treffen;
- 5.6. wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt;
- 5.7. wer sich vor, während oder nach dem Spiel unsportlich verhält;
- 5.8. wer an einem Spielabbruch schuldig ist;
- 6. Mit einer **Spielsperre auf Zeit oder Dauer** ist zu ahnden:
 - 6.1. wenn innerhalb von vierzehn Tagen die durch die Ziffern 15.1. bis 15.6. des Anhangs festgelegten Ordnungsgelder nicht bezahlt werden.
 - 6.2. wer eine Mannschaft während der Spielrunde zurückzieht.
- 7. Mit einer **Heimkegelbahnsperre von drei Monaten** ist zu ahnden:
 - 7.1. unsportliches Verhalten von Mitgliedern der Heimmannschaft; Zuschauern und Betreuungspersonal
 - 7.2. Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten.
- 8. Mit einem **Spielverlust** ist zu ahnden:
 - 8.1. Nichtbefolgung des sofortigen Kegel- oder Bowlingbahnverweises trotz wiederholter Aufforderung durch den Schiedsrichter;
 - 8.2. Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielerinnen bzw. Spielern;
- 9. Mit **Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung** ist zu ahnden, wenn der Einspruch gegen eine Spielberechtigung begründet ist. Der begründete Einspruch bewirkt Punktverlust für alle Spiele, die die betreffende Mannschaft innerhalb einer Vierwochenfrist zurückgerechnet vom Tage der Einlegung des Einspruchs an, ausgetragen hat, soweit auch bei diesen Spielen die gleichen Einspruchsgründe geltend gemacht werden können, ohne Rücksicht darauf, auf welche Spiele sich dieser Einspruch bezogen und welche Mannschaft ihn eingelegt hat.
- 10. Mit **Aberkennung der Fähigkeit auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verband zu begleiten** ist zu ahnden, wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstößt.
- 11. Eine **Geldbuße bis zu 250,- EUR** (zweihundertfünfzig) kann, anstatt der Spielsperre auf Zeit oder Dauer nach den Ziffern 3. bis 6.4. des Anhangs verhängt werden.

12. Mit **Ausschluss auf Zeit oder Dauer nebst Verbot der Wiederaufnahme oder Abmahnung** kann geahndet werden, wer sich grob verbandsschädigend verhält sowie:
 - 12.1. wer einem Funktionär oder Mitarbeiter der Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen aller Ebenen ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
 - 12.2. wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt;
 - 12.3. wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des KVS sowie gegen die geltende Satzung des KVS zuschulden kommen lässt;
 - 12.4. wer das Ansehen des KVS schädigt;
13. Die Strafen können auch **nebeneinander** verhängt werden.
14. Mit einem **Ordnungsgeld** werden die verhängten Strafen belegt, und zwar in folgender Höhe:
 - 14.1. Zehn EUR bei den Ziffern 1.1.; 1.3.; 1.7.
 - 14.2. Zwanzig EUR bei den Ziffern 1.2.; 2.; 3.1.; 9.;
 - 14.3. Dreißig EUR bei den Ziffern 1.4.; 4.1.; 5.3.; 8.1.; 8.2.
 - 14.4. Vierzig EUR bei den Ziffern 1.5.; 10.
 - 14.5. Fünfzig EUR bei den Ziffern 3.2.; 4.2.; 6.1.; 7.1.; 7.2.; 12.1.; 12.2.; 12.3.; 12.4.
 - 14.6. Sechzig EUR bei den Ziffern 1.6.; 5.1.; 5.2.; 5.4.; 5.5.; 5.6.; 5.7.; 5.8.; 6.2.